



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Corona-Pandemie

Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen

(Beschluss der KMK vom 28.04.2020)

| Gliederung | Seite |
|--|--------------|
| I. Auftrag | 3 |
| II. Gemeinsamer Rahmen für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen | 4 |
| 1. Gestufter Unterrichtsbeginn | 4 |
| 2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen einschließlich Verhaltensregelungen | 4 |
| 3. Organisation der Schülerbeförderung | 5 |
| 4. Schulfächer | 6 |
| 5. Gruppengrößen und Unterrichtszeiten | 7 |
| 6. Pausenregelungen | 7 |
| 7. Notbetreuung | 7 |
| 8. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf | 8 |
| 9. Durchführung von Prüfungen | 9 |
| 10. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischem Personal | 9 |
| 11. Abstimmung mit Schulträgern | 10 |
| III. Ausblick | 10 |
| Zusammenfassung | 12 |

I. Auftrag

Die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihres Beschlusses vom 15. April 2020 „Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie“ die Kultusministerkonferenz beauftragt, „bis zum 29. April 2020 ein Konzept für weitere Schritte vorzulegen, wie der Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Abstandsgebots durch reduzierte Lerngruppengrößen, insgesamt wieder aufgenommen werden kann. Dabei soll neben dem Unterricht auch das Pausengeschehen und der Schulbusbetrieb mit in den Blick genommen werden. Jede Schule braucht einen Hygieneplan. Die Schulträger sind aufgerufen, die hygienischen Voraussetzungen vor Ort zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen.“

Dabei haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgende Vorgaben gemacht:

„Vor der Öffnung von **Kindergärten, Schulen und Hochschulen** ist ein Vorlauf notwendig, damit vor Ort die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen und zum Beispiel die Schülerbeförderungen organisiert werden können. Die Schulträger, Träger der Beförderung und die Schulgemeinschaft werden frühstmöglich unterrichtet.

Die Notbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Berufs- und Bedarfsgruppen ausgeweitet.

Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der Abschlussklassen dieses Schuljahres sollen nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden können.

Ab dem 4. Mai 2020 können prioritär auch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, und die letzte Klasse der Grundschule beschult werden. (...)

Über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten berät die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen.“

II. Gemeinsamer Rahmen für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen

1. Gestufter Unterrichtsbeginn

Seit dem 20. April 2020 werden die Schulschließungen schrittweise und gestaffelt wieder aufgehoben. Schulen können unter Wahrung des Infektionsschutzes für einzelne Klassenstufen ein in Form und Umfang reduziertes Angebot wieder aufnehmen. Das schulische Unterrichtsangebot in Form von Präsenzunterricht beginnt prioritär im Sekundarbereich I und II schrittweise für die Abschlussklassen dieses Schuljahres.

Ab dem 4. Mai 2020 kann schrittweise in der Grundschule auch das Präsenzunterrichtsangebot für die letzte Klasse der Grundschule wieder aufgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler der qualifikationsrelevanten Jahrgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen, die im nächsten Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, ebenfalls wieder aufgenommen werden.

Über die Ausweitung auf weitere Klassenstufen ist auf der Grundlage des jeweiligen Standes des Infektionsgeschehens zu entscheiden.

Der Präsenzunterricht in der Schule findet gemäß Abstandsgebot in geteilten Klassen bzw. Kursen statt. Die Lerngruppen werden räumlich, zeitlich oder organisatorisch voneinander getrennt. Zusätzliche pädagogische Präsenzangebote zur Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler können vorgesehen werden.

Über das Unterrichtsangebot wird aufgrund pädagogischer Notwendigkeiten und personeller und räumlicher Kapazitäten entschieden. Das Lernen zu Hause wird parallel und ergänzend zum Präsenzunterricht fortgesetzt. Hierfür werden unterschiedliche pädagogische Angebote bereitgehalten. Den Schulen wird eine Übergangszeit eingeräumt, um das Angebot sorgfältig aufbauen zu können.

2. Hygiene- und Schutzmaßnahmen einschließlich Verhaltensregelungen

Hygiene- und Abstandsregelungen haben sich als überaus erfolgreiches Mittel zur Senkung der Infektionszahlen in Deutschland und darüber hinaus erwiesen. Sie sind der Schlüssel dafür, die behutsame Öffnung der Schulen verantworten zu können und zugleich Schlüssel für die Akzeptanz dieser Maßnahme bei Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern. Jede Schule muss einen Hygieneplan haben.

Kern aller Maßnahmen muss stets die Einhaltung persönlicher Hygieneregeln sein: Regelmäßiges und sorgfältiges Händewaschen und die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Schülerinnen und Schülern sowie zum pädagogischen Personal und anderen Bediensteten in den Schulen und die Beachtung der Husten- und Niesetikette sind unabdingbare Voraussetzungen. Hinzu kann ein ergänzender Fremdschutz durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder textiler Barrieren (sog. Community-Masken) treten. Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler müssen in den Schulen eingeübt und kontrolliert werden; dies ist besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler wichtig. Hierbei bestehen besondere Herausforderungen in den Pausen sowie vor Schulbeginn und nach Schulschluss.

Diese Regeln können nur eingehalten werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen auf Schulebene sowie auf der Ebene der Schulträger hierfür gegeben sind. Daher ist schon bei der Organisation des Präsenzunterrichts darauf zu achten, dass die Sitzabstände in den Klassen und Kursen dauerhaft ausreichend groß sind. Dies kann bei großen Klassenstärken nach Vorgaben der Gesundheitsbehörden beispielsweise durch Teilung von Klassen in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht geschehen und kann ergänzt werden durch Präsenzunterricht in einem Schichtsystem.

Zeiten für den Schulbeginn und die Pausen sollten auf alle Möglichkeiten zur Entzerrung überprüft werden; gleiches gilt für die Laufwege in den Schulgebäuden. Die schulischen Räumlichkeiten müssen über den Tag hinweg regelmäßig vollständig gelüftet werden.

Von großer Bedeutung ist, dass in den Schulen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen vorhanden sind; hierzu gehört auch die jederzeit ausreichende Versorgung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Die Reinigung aller schulischen Räume, insbesondere aber der Sanitäreinrichtungen, muss mit größter Sorgfalt erfolgen; hierbei muss – mehr noch als sonst schon – besonderes Augenmerk auf Bereiche und Gegenstände gerichtet werden, die täglich von vielen Schülerinnen und Schülern frequentiert und berührt werden.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

3. Organisation der Schülerbeförderung

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage unterstützen die Länder, dass, zur Abstimmung mit den für die Schülerbeförderung Verantwortlichen (Beförderungsunternehmen, Verkehrsbehörden, Schulträgern) und weiteren Beteiligten (Privatschulverbänden, etc.) die notwendigen Gespräche geführt werden u. a. zu

- Fahrplänen (u. a. Entzerrung/Staffelung des Unterrichtsbeginns und -endes, Splittung von Klassen hinsichtlich geteilter Anwesenheit)
- Abstimmung der erforderlichen Beförderungskapazitäten im Hinblick auf die Einhaltung der Mindestabstände soweit möglich bzw. Bereitstellung geeigneter und ausreichender Beförderungsmittel (insbesondere ggf. für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Förderzentren)
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften nach Ankunft an der Schule sowie an den Haltestellen in ihrer unmittelbaren Umgebung
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen und Hygienevorschriften während der Fahrt von zu Hause zur Schule und zurück bzw. im Beförderungsmittel (z. B. Empfehlung/Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).

Sofern es die Entfernung und die sonstigen Gegebenheiten zulassen, wird empfohlen, nach Möglichkeit verstärkt zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechende Schutz- und Hygiene-Vorkehrungen sind bei den Fahrradabstellplätzen zu treffen.

Die Schulbehörden und die Schulen unterstützen bei der Bereitstellung von Elterninformationen über die Schülerbeförderung.

4. Schulfächer

Grundsätzlich soll Präsenzunterricht soweit möglich und sinnvoll nach dem regulären Stundenplan erfolgen. Die verantwortlichen Lehrkräfte setzen Schwerpunkte, die die Sicherung der Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte im folgenden Schuljahr im Blick haben. Weiterhin stattfindende pädagogische Angebote zum Lernen zu Hause sollten mit dem Präsenzunterricht inhaltlich verbunden werden. In Abhängigkeit von räumlichen, personellen und baulichen Gegebenheiten kann es notwendig sein, standortbezogen individuelle Lösungen zu finden.

Bei Unterricht in Werkstätten, an Praxislernorten und Laboren ist trotz ohnehin kleinerer Lerngruppen der Infektionsschutz im besonderen Maße zu beachten.

Ist dies nicht gesichert möglich, wird empfohlen, von Werkstatt- oder Laborunterricht abzusehen. Praktischer Sportunterricht sollte nur und insoweit stattfinden, als die Einhaltung von Hygienevorschriften vor Ort sichergestellt werden kann. Alternative Bewegungsangebote sind gewünscht.

5. Gruppengrößen und Unterrichtszeiten

Der Infektionsschutz kann zur Wahrung des Abstandsgebots den Unterricht in verkleinerten Lerngruppen und geteilten Klassen und Kursen erforderlich machen.

Die Gruppengrößen sind so zu bemessen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause durch vorbereitete und über digitale wie analoge Medien vermittelte Lern- und Übungsinhalte ist möglich. Für Jahrgangsstufen, die keinen Präsenzunterricht erhalten, sollten diese pädagogischen Angebote weiter verstärkt werden.

6. Pausenregelungen

Um sicherzustellen, dass Lerngruppen nicht in Kontakt miteinander kommen, sollten Unterrichtsbeginn und -ende, Pausenzeiten und Essenzeiten durch geeignete Maßnahmen entsprechend organisiert werden, z. B. durch Zuweisung von Pausenbereichen.

Da sich die Schulen in Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten voneinander unterscheiden, bedarf es schulinterner, individueller Konzepte. Das Abstandsgebot und der Infektionsschutz müssen jedenfalls eingehalten werden.

7. Notbetreuung

Auch bei einer stufenweisen Schulöffnung ist eine Notbetreuung weiter notwendig. Im Zuge der weiteren Lockerung der Einschränkungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben wird auch eine Ausweitung der Notbetreuung auf andere Gruppen berufstätiger Eltern und Alleinerziehende notwendig werden, soweit dies räumlich und personell machbar ist. Auch die Prävention sich anbahnender Kinderschutzfälle wird im Rahmen der Ausweitung der Notbetreuung bedacht.

Die Notbetreuung sollte sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichts- und Hortzeiten der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies kann in Ganztagschulen auch den Nachmittag im Rahmen der

üblichen Betreuungszeiten mit einbeziehen. Da gerade nach Öffnung der Schulen sichergestellt werden muss, dass zwischen den Schülerinnen und Schülern im schulischen Unterricht, im Lernen zu Hause und in der Notbetreuung möglichst geringe Lernunterschiede entstehen, ist eine enge Abstimmung des pädagogischen Personals bezüglich dieser Gruppen unabdingbar.

8. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungs- oder Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (z. B. aufgrund von Sprachförderbedarf, aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung), die beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten, sollten zusätzlich von ihren Lehrerinnen und Lehrern gezielt pädagogische Präsenzangebote an den Schulen erhalten.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen spezielle pädagogische Angebote gemacht werden. In der Regel wird die Frage des Schulbesuchs auf Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule geklärt.

Unter Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiven Bildungsangeboten und in Förderschulen finden sich wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zum einen vermehrt Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen, und zum anderen Schülerinnen und Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen mit Pflegebedarf sowie Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und ein Körperkontakt unvermeidbar ist. Die Sorgen der Eltern z. B. hinsichtlich der erhöhten Infektionsgefahr bei diesen Schülerinnen und Schülern nehmen Schulen und Schulverwaltung ernst. Daher ist bei diesen Schülerinnen und Schülern auf verstärkten Infektionsschutz durch das Beachten der Hygiene-schutzregelungen und geeigneten Mund-Nasen-Schutz, soweit dieser mit Blick auf ihr Alter, ihre Behinderung oder Beeinträchtigung auch getragen werden kann, bei Unterschreitung des Mindestabstands Sorge zu tragen. Gleichzeitig bestehen hier vielfach zusätzliche Belastungen der Eltern durch die Schließung der Schulen und für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Barrieren bei der Nutzung von Angeboten für das Lernen zu Hause. Schulische Angebote haben daher oftmals besondere Bedeutung.

9. Durchführung von Prüfungen

Die Kultusministerkonferenz hat unter sorgfältiger Abwägung zahlreicher Aspekte entschieden, dass in diesem Jahr alle Abschlussprüfungen stattfinden sollen, solange der Infektionsschutz gesichert ist. Dies gilt auch dann, wenn kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. Die Abschlüsse werden gegenseitig anerkannt.

Um die Schülerinnen und Schüler in dieser besonderen Lage gut auf ihre anstehenden Prüfungen vorzubereiten, halten die Lehrkräfte auch während dieser Zeit regelmäßigen Kontakt zu den Prüflingen. Zur gezielten Prüfungsvorbereitung werden Angebote für die Prüfungs- und Abschlussklassen in der Schule organisiert, soweit erforderlich.

Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist bei der Durchführung der Prüfungen besonders zu achten. Um die Abstandsregeln einhalten zu können, können die Prüfungen an den festgelegten Prüfungstagen leicht zeitversetzt beginnen.

Die Räume für die Prüfungen müssen gründlich gereinigt sein und so vorbereitet werden, dass zwischen allen beteiligten Schülerinnen und Schülern sowie den aufsichtführenden Lehrkräften ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Auch während der Prüfung sollte regelmäßig für eine ausreichende Lüftung der Räume gesorgt werden.

Es werden zusätzliche Nachholtermine angesetzt, so dass Schülerinnen und Schüler Prüfungen nachholen und ihren Abschluss in diesem Schuljahr erreichen können.

10. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischem Personal

Gerade bei einer stufenweisen Öffnung der Schulen kommt einer angemessenen Aufgabenverteilung zwischen den Lehrkräften der Schulen und dem weiteren pädagogischen Personal eine besondere Bedeutung zu. Je nach Organisation des Präsenzunterrichts kann eine Zahl von Lehrkräften von zu Hause tätig sein. Hier ist es unabdingbar, dass innerhalb der Kollegien und organisiert durch die Schulleitungen eine umfassende Abstimmung über die Aufgaben der Lehrkräfte stattfindet. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass stets eine erhebliche Zahl von Schülerinnen und Schülern zu Hause lernt und ihre Präsenzphasen in der Schule vorbereiten müssen. Es ist wichtiger noch als in der Phase der Schließung der Schulen, dass diese Schülerinnen und Schüler umfassend unterstützt und gefördert werden.

Auf die gesundheitliche Situation der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals muss bei ihrem Einsatz in der gegenwärtigen Situation in besonderer Weise Rücksicht genommen werden.

So sollten Lehrkräfte, die nachweislich an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, nach Möglichkeit nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht und zur Absicherung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen eingesetzt werden, wenn in der Schule entsprechender Bedarf besteht. Ferner können sie für weitere Aufgaben eingesetzt werden.

Lehrkräfte, die mit infizierten Personen Kontakt haben oder selbst infiziert sind, dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

11. Abstimmung mit Schulträgern

Die Länder stimmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeiten mit den Landesverbänden der Kommunen sowie den Privatschulverbänden die Kommunikation von Anforderungen an die Schulen hinsichtlich der räumlichen Situation und Ausstattung zur Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen ab. Darüber hinaus sind weitere, teilweise bereits zuvor ausgeführte Themen mit kommunalem Bezug – u. a. die Schülerbeförderung, die Notbetreuung – mit den Kommunalen Landesverbänden zu besprechen. Ziel muss es sein, hier zu Lösungsvorschlägen zu kommen, die auf Schulträgererebene umgesetzt werden können.

III. Ausblick

Über das weitere Vorgehen in den oben dargestellten Bereichen wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Infektionszahlen entschieden. Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder vorgesehen, erneut über den jeweiligen Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts der jeweiligen Klassenstufen und der Betreuung in Kindergärten zu beraten.

Die weiteren Schritte bei der Öffnung von Schulen hängen neben den fortgeltenden Hygiene- und Schutzvorschriften in besonderer Weise von den jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten in den Ländern und Kommunen ab. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen in den Gebäuden (Klassenzimmer, Flure, Toiletten), die Flächen außerhalb der Gebäude (Pausenhöfe und Sportanlagen), die Schulwege, die Möglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs und die Einsatzmöglichkeiten der Lehr- und Fachkräfte zu berücksichtigen. Ein maßgeblicher Faktor sind darüber hinaus die familiären Umstände der am Schulleben Beteiligten.

Ebenso werden auch die Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen sein, die derzeit zur Frage der Übertragung des Virus durch Kinder erarbeitet werden.

Mit Blick auf diese Gegebenheiten werden die Länder entscheiden, zu welchem Zeitpunkt der Präsenzunterricht für weitere Lerngruppen oder Jahrgangsstufen begonnen werden kann, in welchem Umfang Lerngruppengrößen reduziert werden müssen oder der Unterricht auf Kernfächer konzentriert wird.

Das Ziel der weiteren Entscheidungen soll dabei sein, dass in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen bis zu den Sommerferien möglichst jede Schülerin und jeder Schüler zeitweise die Schule besuchen kann. Präsenzunterricht und das Lernen zu Hause sollten sich dabei abwechseln und eng aufeinander bezogen werden.

Präsenzangebote in der Schule sollten gezielt auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf gemacht werden, die in den vergangenen Wochen von ihren Lehrerinnen und Lehrern nur schwer erreicht werden konnten.

Auf der Basis der hier dargestellten Eckpunkte ist unter der Voraussetzung, dass die Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb möglich, der aber aufgrund der geltenden Abstandsregelungen nicht dem regulären Schulbetrieb entsprechen kann.

Zusammenfassend stellen die für Bildung verantwortlichen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren über den Auftrag der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten hinausgehend für die weiteren Schritte Folgendes fest:

1. Für die Kultusministerkonferenz sind das Recht auf Bildung aller Schülerinnen und Schüler und die Wahrung der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit von zentraler Bedeutung. Gleichwohl haben der Infektionsschutz und der Gesundheitsschutz aller Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren Personals an Schulen höchste Priorität. Bei allen Entscheidungen muss dies Maßgabe für alle weiteren Schritte sein.
2. Nach dem jetzigen Stand wird vor den Sommerferien aufgrund des Abstandsgebots kein uneingeschränkt regulärer Schulbetrieb mehr möglich sein.
3. Grundsätzlich sollen weitere schrittweise Öffnungen der Schulen in Jahrgangsstufen bzw. in Lerngruppen erfolgen. Zusätzlich können für Schülerinnen mit Unterstützungsbedarf pädagogische Präsenzangebote gemacht werden.
4. Jede Schülerin und jeder Schüler soll bis zu dem Beginn der Sommerferientage- oder wochenweise die Schule besuchen können.
5. Bis zu den Sommerferien wird das Lernen zu Hause – in engem Bezug zu dem im Wechsel angebotenen Präsenzunterricht – weiterhin stattfinden und ausgebaut werden. Das digitale Lernen und Lehren muss weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Länder Empfehlungen zur Kontaktaufnahme zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geben.
6. Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf, die nicht über digitale Endgeräte verfügen, werden aus den vom Bund zur Verfügung gestellten 500 Mio. Euro über die Schulen digitale Endgeräte bereitgestellt.